

Voraussetzungen für die Bezeichnung „Champagner-Sorbet“

Karlsruhe (sn) Der Bundesgerichtshof (BGH) entschied, dass eine Eissorte „Champagner-Sorbet“ die geschützte Ursprungsbezeichnung „Champagne“ nur dann nicht entgegen Art. 118m Abs. 2 Buchst. a Ziff. ii und Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und des Art. 103 Abs. 2 Buchst. a Ziff. ii und Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über die gemeinsame Marktorganisation unzulässig ausnutze, wenn Champagner ihren Geschmack bestimme und dieser Geschmack auf der Verwendung der Zutat Champagner beruhe. (Az.: I ZR 268/14)

Das Comité Interprofessionnel du Vin de Champagne – ein Verband der Champagnerwinzer und -unternehmen – nimmt Aldi Süd darauf in Anspruch, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr mit Tiefkühlkost die Bezeichnung „Champagner-Sorbet“ zu verwenden. Nach einem Erfolg vor dem Landgericht München I und einer Niederlage des Verbandes vor dem Oberlandesgericht (OLG) München rief der BGH den Gerichtshof der Europäischen Union im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens mit Fragen hinsichtlich des Schutzes von Ursprungsbezeichnungen in Fällen an, in denen die geschützte Ursprungsbezeichnung als Teil einer Bezeichnung für ein nicht den Produktspezifikationen entsprechendes Lebensmittel verwendet wird, dem eine den Produktspezifikationen entsprechende Zutat beigefügt wurde. Der EuGH entschied, dass auch in diesen Fällen der Schutz der Ursprungsbezeichnung grundsätzlich greife, eine Verletzung der geschützten Bezeichnung aber dann nicht vorliege, wenn das Lebensmittel als wesentliche Eigenschaft einen Geschmack aufweise, der hauptsächlich durch das Vorhandensein dieser Zutat in seiner Zusammensetzung hervorgerufen werde.

Zur Feststellung des Geschmacks des streitgegenständlichen „Champagner-Sorbets“ und der Frage, ob dieser Geschmack hauptsächlich durch den Champagneranteil ausgelöst wird, verwies der BGH nun den Rechtsstreit an das OLG München zurück. Zudem merkt der BGH an, dass es für den Bezeichnungsschutz unerheblich sei, ob die angesprochenen Verkehrskreise „Champagner-Sorbet“ als feststehenden Begriff verwenden, da es dem Schutzzweck des unionsrechtlichen Bezeichnungsschutzes widerspräche, den Schutz für Ursprungsbezeichnungen, die gleichzeitig Gattungsbezeichnungen seien, entfallen zu lassen. Auch könne sich das OLG bei seiner Entscheidung nicht allein auf die Größe des Champagneranteils stützen. Entscheidend sei der Champagner-Geschmack als wesentliche Eigenschaft, der auch tatsächlich größtenteils vom Champagneranteil hervorgerufen werden müsse. Zum Verständnis der Bezeichnung als „Champagner-Sorbet“ betont der BGH auch mit Blick auf eine mögliche Irreführung, diese weise darauf hin, dass Champagner den Geschmack bestimme.